

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 33.

Ausgegeben Mittwoch den 17. August

1910.

## Inhalt:

**Regierungspräsident:** Förderung des öffentlichen Badewesens S. 223. — Erteilung von Reichenpässen S. 226. — Bißverletzungen durch tolle u. tollwutverdächtige Tiere S. 226. — Personalveränderungen d. Tierärzte S. 227. — Fischereiaufsesser S. 227. — Veteranenbeihilfen S. 227. — Ermittlung eines Kraftfahrzeuges S. 227. — Zeitschrift „Die Alkoholfrage“ S. 227. — Einziehung von Reichstassen Scheinen S. 227. — Verkaufszeit in Neu-Petershain

S. 228. — Hauskollekte S. 228. — Errichtung des Lutherheims in Berlin S. 228.

**Anderer Behörden:** Durchstich der Havel-Oder-Wasserstraße für Schiffahrt S. 228. — Rentenbriefauslösung S. 228. — Weingollordnung S. 229. — Postallisches S. 229.

**Personalnachrichten:** S. 229. — **Lehrerstellen:** S. 229. **Nichtamtliches:** Tarif der Weststernberger Kreisbahn S. 229. — Wegeeinzug S. 230. — Hochschul-Wintersemester S. 230. — Ausbildung von Gärtnern S. 230.

**Beilage:** Verteilungspläne, betr. Ruhegehalts- und Alterszulagekasse für 1910.

## Regierungspräsident.

(Regierung.)

### 488. Anleitung zur Förderung des öffentlichen Badewesens.

#### A. Im allgemeinen.

##### I. Das Baden im Freien.

Für das Baden im Freien sind Flüsse oder sonstige Wasserläufe und geeignete stehende Gewässer, wie Seen und Teiche, nutzbar zu machen. Notwendige Voraussetzungen sind hier, daß das Wasser auch in Zeiten großer Trockenheit in ausreichender Menge zur Verfügung steht und daß es zu keinem gesundheitlichen Bedenken Anlaß gibt. Namentlich darf das Badewasser durch Zuflüsse nicht verunreinigt werden. Wichtig ist es, eine Schwimmgelegenheit zu schaffen und den Badenden diese gesunde Leibesübung, sowie der Jugend die Erlernung des Schwimmens zu ermöglichen. Ferner ist es zweckmäßig, die Badeanstalten mit einem Luft- und Sonnenbade zu verbinden oder wenigstens mit einigen Turn- und Spielgeräten zu versehen.

##### II. Das Baden in geschlossenen Räumen.

Wo die Anlage von Bädern im Freien nicht ausführbar ist, empfiehlt es sich, Badegelegenheiten in geschlossenen Räumen zu schaffen. Dampfe, feuchte, ungenügend belichtete und schlecht lüftbare Räume sind zum Baden ungeeignet.

Die einfachste Form des Bades in geschlossenem Raume ist das Brausebad. Einrichtung und Betrieb erfordern so geringe Mittel, daß es selbst mit Seife und Handtuch zu sehr niedrigen Preisen abgegeben werden kann. Wo es sich um das Baden einer größeren Zahl von Personen handelt, bildet das Brausebad da, wo Schwimmbäder nicht zur Ver-

fügung stehen, die gegebene Badeform. Hier kommen zunächst Schulbrausebäder in Betracht. Auch für Pensionen und Erziehungsanstalten ist die Anlage von Brausebädern empfehlenswert.

Brausebäder lassen sich ferner im Anschluß an gewerbliche Betriebe mit Dampfkesselanlage ohne besondere Schwierigkeiten oder Kosten einrichten. Zahlreiche Arbeitgeber sind bereits mit gutem Beispiel vorgegangen. Die Fabrikbrausebäder sind zwar in erster Linie für die Fabrikarbeiter bestimmt, in vielen Fällen sind sie jedoch auch für andere Ortsangesehene gegen billiges Entgelt zur Verfügung gestellt worden.

Wenn die Besitzer von Dampfkesselanlagen nicht geneigt sind, die Herstellung von einfachen Badeeinrichtungen selbst zu übernehmen, so werden sie sich doch häufig bereit finden lassen, den für die Erwärmung des Badewassers oder der Baderäume erforderlichen Dampf oder das vom Del befreite Kondensationswasser abzugeben. Das letztere eignet sich jedoch zu Badezwecken nur, wenn es geruchsfrei ist. Auch beim Bau von Arbeiterwohnhäusern sollte der Beschaffung von Badeeinrichtungen in ausreichender Weise Rechnung getragen werden, wie dies in dem Domänenbetrieb des Preussischen Staates bereits in die Wege geleitet ist. Es läßt sich dies im Anschluß an eine gemeinschaftliche Waschküche für mehrere Häuser unter Benutzung desselben Warmwasserbereiters ohne große Mehrkosten erreichen.

Da der weibliche Teil der Bevölkerung erfahrungsgemäß Wannenbäder lieber benutzt als Brausebäder, so empfiehlt es sich, mit der Anlage von Brausebädern zur öffentlichen Benutzung auch die Anlage von Wannenbädern zu verbinden.

Sind die Gemeinden zur Beschaffung von Badegelegenheiten aus öffentlichen Mitteln nicht imstande, so sollten sie wenigstens alle Bestrebungen nach dieser Richtung, namentlich aber die Bildung und Tätigkeit gemeinnütziger Vereine zur Begründung von Volksbädern durch Ueberlassung eines geeigneten Baugrundstückes oder durch Hergabe von Kapital zu geringem Zinsfuß oder durch Uebernahme der Bürgerschaft für Darlehn aus der Landesversicherungsanstalt oder durch regelmäßige Zuschüsse unterstützen. Eine wirksame Förderung wird dem öffentlichen Badewesen schon durch kostenlose Lieferung des Wassers aus einer vorhandenen Wasserleitung zuteil werden. Auch können die Gemeinden zu den Kosten für die Benutzung der Badeeinrichtung seitens der minderbemittelten Volksklassen oder der Schulkinder Beihilfen gewähren oder die Kosten in diesen Fällen ganz übernehmen. Auf diese Weise lassen sich auch die Badeanstalten, welche nicht im Besitz der Gemeinden oder von Vereinen sind, als Volksbäder nutzbar machen.

Wie bei allen Zweigen der Wohlfahrtspflege müssen auch hierbei Behörden und Vereine Hand in Hand gehen; besonders können die beamteten Ärzte erfolgreich mitwirken, indem sie fortgesetzt auf die großen Vorzüge einer regelmäßigen körperlichen Reinigung hinweisen und durch Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung das Interesse für die Beschaffung von Volksbädern weckrufen. Wo beratende Körperschaften für gesundheitliche Angelegenheiten (Gesundheitskommissionen) vorhanden sind, bieten deren Sitzungen die beste Gelegenheit, für das öffentliche Badewesen einzutreten.

## B. Besondere Maßnahmen für die Badeanstalten.

### I. Badeanstalten im Freien.

Fluß- und sonstige Bade- und Schwimmanstalten im Freien sind möglichst oberhalb des Ortes, jedenfalls aber so anzulegen, daß das Badewasser keine unreinen Zuflüsse erhält. Bei Wasserläufen mit Schiffsverkehr sind periodische bakteriologische Prüfungen des Badewassers vorzunehmen. Um den zum Baden benutzten Teil des Gewässers von fremden Gegenständen und gröberen Verunreinigungen frei zu halten, soll das Badewasser durch ein bis nahe auf den Boden reichendes Gitter abgegrenzt sein. Der für Schwimmer bestimmte Teil ist von dem für Nichtschwimmer bestimmten Badegebiete in geeigneter Weise abzugrenzen.

Um Verletzungen der Badenden zu vermeiden, soll der Boden frei sein von Steinen und scharfen Gegenständen. Auch müssen die Laufbretter, um sie splitterfrei zu erhalten, und das Ausgleiten zu verhüten, gehörig abgekantet, höchstens 15 cm breit und quer zum Schritt gelegt sein, zwischen ihnen müssen Fugen von mindestens 1 cm Weite gelassen werden, um das Abfließen des Wassers zu erleichtern. Außerdem ist es zweckmäßig, die Bretter des Fußbodens mit Oelfarbenanstrich zu versehen und sie mit dünnen

Rokosläusern oder anderen geeigneten Stoffen zu belegen. Zum Einsteigen in das Wasser sind Treppen und Leitern anzubringen. Sprungbretter dürfen nur über einer Wassertiefe von mindestens 3 m angebracht werden.

Auskleidehallen oder eine genügende Anzahl von verschließbaren Auskleidezellen sind vorzusehen, ebenso ein Raum zum Aufbewahren der Badewäsche und ein Platz zum Trocknen. Zum bequemen Ablesen der Lufttemperatur sind Thermometer aufzuhängen. Auch sind Tafeln mit der jeweiligen Temperaturangabe aufzustellen sowie Vorkehrungen für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen zu treffen.

Aborte und Pissoire müssen vorhanden sein. Die Abwässer und Fäkalien dürfen nicht in das Gewässer geleitet werden.

Auf die Bereithaltung der zur Rettung Verunglückter erforderlichen Apparate, Boot, Stangen, Rettungsleine, Gürtel, Wiederbelebungsmitel, Verbandkasten usw. ist Bedacht zu nehmen. Es ist dafür zu sorgen, daß unter dem Badepersonal mindestens eine des Schwimmens und Tauchens kundige, tunlichst als Schwimmlehrer, jedenfalls aber in der ersten Hilfeleistung ausgebildete Person vorhanden ist. Eine Anleitung zur Wiederbelebung Ertrunkener oder Scheintoter wird in Plakatform deutlich und lesbar an geeigneten Stellen anzubringen sein.

## II. Wannen-, Brause- und Hallenbäder.

### a) Allgemein.

In erster Linie ist eine gute Wasserversorgung und gute Entwässerung sicherzustellen. Ist eine Wasserleitung am Orte vorhanden, so ist, sofern der Preis des Wassers hinreichend niedrig ist, der Anschluß an diese zweckmäßig. Sonst müssen für große Anstalten mindestens zwei, für kleinere ein Brunnen angelegt werden, dessen hinreichende Ergiebigkeit vor dem Bau festzustellen ist. In der Regel soll das Wasser aus dem Brunnen durch eine Maschine auf die erforderliche Höhe gehoben werden. Handbetrieb ist nur für ganz kleine Badeanstalten zulässig. Ist das Wasser so eisenhaltig, daß Eisenschlamm rasch und stark nach der Förderung ausfällt, so ist es unmittelbar nach derhebung zu enteisenen.

Es ist dahin zu wirken, daß jede Anstalt, bei Anstalten mit Abteilungen für männliche und weibliche Personen jede Abteilung, einen hellen, hinreichend großen, heizbaren und gut zu lüftenden Warteraum hat. Eine ausreichende Trinkwasserversorgung, Aborte, Pissoire, Müllbehälter, Wäschevorratsräume, auch eine Wäscherei, Wäschetrocknräume sind vorzusehen, sofern die Wäsche nicht an einer anderen Stelle außerhalb der Badeanstalt gewaschen und getrocknet wird.

Der Fußboden der Badezellen wird so zu legen sein, daß kein Wasser in diese treten kann; wenn irgend möglich, soll eine Fußbodenentwässerung vorhanden sein.

Neuanlagen mit mehreren Abteilungen sind möglichst so einzurichten, daß durch Schließung einzelner Zwischentüren ein Teil der Frauenabteilung auch von Männern und umgekehrt benutzt werden kann.

#### b) Wannenbäder.

1. Die Zellen sollen nicht unter 3 m Höhe und nicht unter 2,5×2,0 qm Grundfläche und müssen gutes Tageslicht haben, heizbar und gut zu lüften sein. Verbindungstüren zu anderen Zellen sind zu vermeiden.

Die Innenwände sind glatt und bis 1,5 m Höhe abwaschbar mit ausgerundeten Ecken herzustellen; der Fußboden soll wasserdicht sein und ist mit einer an ein Abflußrohr anschließenden Abflußeinrichtung zu versehen. Die Türen dürfen nicht ins Freie führen; ihr Verschluss ist so einzurichten, daß er vom Badewärter von außen geöffnet werden kann.

2. Die Badewannen können aus Zinkblech, emailiertem Gußeisen, Fayence, Porzellan, Mauerwerk oder Beton, mit Kachelauskleidung, Terrazzo, Kupfer, nickelplattiertem Eisen-, Stahl- oder Kupferblech, auch Holz bestehen. Die Innenwandung muß glatt und leicht zu reinigen sein, der Boden ist etwas geneigt nach der Abflußöffnung herzustellen. Wenn der Abfluß nach einem Schmutzwasserkanal erfolgt, so ist für einen sicheren Wassergeruchsverschluss zu sorgen.

Der Rauminhalt der Wanne ist so zu bemessen, daß der Wasserinhalt nicht unter 200 l beträgt. Die Wannen sollen im Boden mindestens 1,25 m i. L. lang und 0,5 m breit sein; nach oben sind sie zu erweitern. Die Wannen, die nicht aus Beton oder Mauerwerk mit Auskleidung bestehen, sind weder mit der Zufluß- noch mit der Abflußleitung fest zu verbinden, so daß sie vom Badepersonal leicht bei Seite gestellt werden können, um eine gründliche Reinigung unter und hinter ihnen zu ermöglichen. Es muß deshalb der Wassereinfluß von oben über den Rand der Wanne erfolgen. Das Abflußventil muß in der Ebene des Wannenbodens liegen, damit über dem Ventil oder dem Abflußhahn kein mit der Wanne in Verbindung stehender Hohlraum entsteht, der nicht gereinigt werden kann. Ueber der Wanne ist eine Brauseeinrichtung für kaltes Wasser anzubringen.

3. Für Kranke mit Hautauschlägen sollen besondere Wannen (nicht aus Holz) vorhanden sein und jedesmal nach Gebrauch desinfiziert werden.

4. In jeder Zelle soll sich ein 100teiliges Thermometer, ein Spiegel, ein Stuhl oder eine Bank, eine Badevorlage, einige Kleiderhaken (an nicht abfärbender Wand), ein Stiefelknecht, eine bis zur Hälfte mit Wasser oder Sägespänen gefüllter Spucknapf, ein Nachtgeschirr sowie ein vom Badenden aus der Wanne leicht erreichbarer Druckknopf oder Klingelzug befinden, durch welchen das Badepersonal jederzeit in die Zelle gerufen werden kann.

#### c) Brausebäder.

1. Die Zellen bestehen zweckmäßig aus einem Auskleide- und einem Brauseraum, für welchen sich

eine Mindest-Grundfläche von je 1 qm i. L. empfiehlt. Die Trennungswände zwischen den einzelnen Zellen müssen mindestens 2,25 m hoch sein.

2. Außer der schräg zu stellenden Kopfbrause ist es zweckmäßig, eine Seiten- und eine Unterbrause anzubringen. Alle drei sollen möglichst gleichzeitig durch einen Zug oder dergl. in Tätigkeit gesetzt werden können, müssen aber auch einzeln benutzbar sein.

3. Im Fußboden ist ein Fußbassin mit Ab- und Ueberlauf vorzusehen, dessen Wasserstand dem Badenden bis über die Knöchel reichen muß. Dasselbst ist auch ein schmaler Bandsitz anzubringen, damit der Badende sich bequem die Füße waschen kann.

4. Der Fußboden, welcher reichliches Gefälle haben muß, soll einen Lattenrost erhalten, der leicht entfernbar ist.

5. Die Wassermenge für ein Brausebad ist nicht unter 80 l anzunehmen.

6. Das Brausewasser soll, wenn möglich, den Brausen mit der vorgeschriebenen Temperatur (mindestens 35° C) entströmen. Durch einen einfachen Kaltwasserhahn soll es dem Badenden jedoch ermöglicht werden, diese Temperatur nach Belieben zu erniedrigen.

7. Das Inventar einer Zelle soll aus einer Sitzbank, einem kleinen Spiegel, einigen Kleiderhaken (an nicht abfärbender Wand) einem Stiefelknecht und aus einem bis zur Hälfte mit Wasser oder Sägespänen gefüllten Spucknapf bestehen.

#### d) Hallen- (Schwimm-) Bäder.

1. Zur Vermeidung des Hineinschleppens von Straßenschmutz in die Halle sind geeignete Vorkehrungen (durch Trennung der äußeren Umgänge der Auskleidezellen von den inneren, Anlegung besonderer Fußbekleidung, gründliche Reinigung des Schuhwerks vor dem Eintritt usw.) zu treffen.

2. Der Fußboden muß aus nicht zu glattem, leicht zu reinigendem Material bestehen; die Wände sollen glatte, leicht zu reinigende Flächen darbieten.

3. Für eine hinreichende Zahl von möglichst verschließbaren Auskleidezellen ist zu sorgen. Auch sind Vorkehrungen für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen zu treffen.

4. Eine Anzahl Reinigungsbäder (am besten Brausebäder), in Frauenabteilungen auch Sitzwannen, sind vorzusehen.

5. An den Wänden des Bassins sind Ueberläufe mit dauernder Selbstreinigung oder Spucknäpfe anzubringen.

6. Aborte und Pissoire, die für Badende von der Bassinhalle zugänglich sind, müssen vorhanden sein.

### III. Betrieb der Badeanstalten.

Die Leitung des Betriebes soll nur zuverlässigen, in der Badepflege gut ausgebildeten Personen übertragen werden. Auszuschließen sind Personen, welche die Heilkunde gewerbmäßig ausüben, ohne dazu

staatlich anerkannt zu sein, oder dieses Gewerbe früher betrieben haben.

Es sollen nur unbescholtene und gesunde Personen als Badepersonal angenommen werden.

Es empfiehlt sich auch, für den Betrieb bestimmte Vorschriften zu geben, die durch eine Betriebsordnung dem Betriebspersonal bekannt zu geben und von jedem Angestellten zu unterschreiben sind.

Die Wassertemperatur der Wannen- und Brausebäder soll mindestens 35° C, die des Hallenbades (Schwimmbassins) mindestens 20° C betragen.

In der ganzen Badeanstalt soll die größte Sauberkeit herrschen. Die Badewannen sind nach jedem genommenen Bade zu reinigen und auszuspülen. Die Wannen- und Brausezellen sind täglich mit Wasserspülung gründlich zu reinigen, insbesondere auch unter und hinter den Wannen.

Das Wasser des Schwimmbassins ist möglichst täglich, mindestens aber zwei mal in der Woche zu erneuern; es ist ein ständiger allmählicher Zu- und Abfluß vorzusehen. Der Fußboden ist täglich zu reinigen.

Kämme und Bürsten sollten überhaupt nicht in der Badeanstalt entliehen, sondern von den Badenden mitgebracht werden.

Für jede Badeanstalt ist eine Badeordnung aufzustellen und in jeder Halle, den Warteräumen, der Schwimmhalle usw. bequem lesbar aufzuhängen. Sie muß wenigstens enthalten:

1. den Preis der Bäder;
2. die Höchstdauer des Aufenthalts, einschließlich Aus- und Ankleiden (für Wannenbäder und Hallenbäder 45, für Brausebäder 30 Min.);
3. eine Bestimmung, daß Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten und Wunden die Bäder nicht benutzen dürfen und daß Personen mit entstellenden Mißbildungen von Hallen- und gemeinsamen Brausebädern ausgeschlossen sind.

Wünschenswert ist auch eine Bestimmung, daß jeder Badegast, der das Schwimmbassin eines Hallenbades benutzen will, zuvor ein Reinigungs-(Brause-)Bad nehmen muß.

Wenn Badezellen, Schwimmanstalten oder Hallenbäder von Männern und Frauen benutzt werden sollen, so ist zwischen die Benutzungszeiten eine genügende freie Zeit ( $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Stunde) zu legen. Während der Frauenbadezeit darf der Baderaum nur von Frauen und Mädchen, sowie Knaben unter 8 Jahren betreten werden, doch muß bei Schwimmbädern möglichst ein tauch- und schwimmlundiger Wärter für Notfälle zur Hand sein, sofern nicht eine vorschriftsmäßig ausgebildete und geprüfte Schwimmlehrerin vorhanden ist.

An die Herrn Landräte, Oberbürgermeister und Kreisärzte.

Die Bestrebungen zur Förderung des Volksbadeswesens sind, wie aus den f. Zt. erstatteten Berichten

hervorgeht, auch im hiesigen Bezirk nicht ohne Erfolg geblieben. So ist in einigen größeren Städten durch Errichtung von Volksbadeanstalten mit Brause- u. Wannenbädern in höherem Maße als früher Gelegenheit zum Baden geboten, eine Anzahl Fabrikbetriebe hat zweckmäßige Badeeinrichtungen für ihre Arbeiter getroffen, und von einzelnen Gemeinden sind bei Neubauten von Schulen Brausebäder vorgeesehen worden. Immerhin besteht noch ein großer Mangel an Badegelegenheit, dessen Beseitigung in Anbetracht der hohen Bedeutung für die Volksgesundheit eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege bildet.

Ich ersuche daher, Sich die Förderung des öffentlichen Badewesens angelegen sein zu lassen und auf die kommunalen Körperschaften, sowie auf die freiwilligen Wohlfahrtsorganisationen dahin einzuwirken, daß sie auch dem Badewesen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und bei ihren Bestrebungen auf diesem Gebiete nach den Anregungen der obigen von dem Herrn Minister der Medizinalangelegenheiten erlassenen Anleitung verfahren. Bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung von Badeanstaltsanlagen ist ein Gutachten des Kreisarztes einzuholen.

Bei der Besichtigung von Badeanstalten, die durch die Kreisärzte nach § 107 der Dienstanweisung zu erfolgen hat, ist die Anleitung unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse zu beachten. Vorgefundene Mängel sind den Landräten bezw. Oberbürgermeistern behufs Abstellung mitzuteilen.

Sofern besondere Verordnungen über das öffentliche Badewesen erlassen werden, ersuche ich, mir einen Abdruck einzureichen.

Frankfurt a. D., den 4. August 1910.

I. A. 3544. Der Regierungspräsident.

#### 489. Erteilung von Leichenpässen.

Unter Abänderung der Ordres vom 9. Juni 1833, 16. Mai 1857 und 5. Juli 1886 ist die Befugnis zur Ausstellung von Leichenpässen den Landräten und den Polizeiverwaltungen der Stadtkreise selbständig übertragen, während die außerdem zur Erteilung von Leichenpässen ermächtigten Polizeibehörden pp. sich hierzu der von den Landräten vollzogenen Blanketts zu bedienen haben.

Frankfurt a. D., den 9. August 1910.

I. A. 3747/10. Der Regierungspräsident.

#### 490. Bißverletzungen durch tolle und tollwutverdächtige Tiere.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der Medizinalangelegenheiten sind in die Berichte über die amtlich gemeldeten Fälle von Bißverletzungen durch tolle und tollwutverdächtige Tiere auch diejenigen Personen aufzunehmen, die von tollwutkranken Menschen verletzt wurden, sowie diejenigen, die sich, ohne gebissen oder gekragt worden zu sein, der Gefahr einer Infektion durch kranke Tiere oder Menschen ausgesetzt und deshalb einer Schutzimpfung unterzogen hatten.

Bei Todesfällen ist in jedem Falle anzugeben, ob eine ärztliche Behandlung unmittelbar nach der Verletzung erfolgte und welcher Art diese war, ob der Tod an Tollwut oder an einer anderen Krankheit erfolgte, und in welcher Weise das Vorliegen von Tollwut festgestellt wurde, insbesondere ob Leichenteile mikroskopisch oder durch den Tierversuch im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin oder im Hygienischen Universitätsinstitut in Breslau untersucht wurden.

Die Herren Landräte, Oberbürgermeister und Kreisärzte ersuche ich unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 18. 9. v. Js. — I A. 7195 — hiernach zu verfahren.

Frankfurt a. D., den 13. August 1910.

I A. 3781. Der Regierungspräsident.

**491. Personalveränderungen der Tierärzte.**  
Tierärzte, die zur Ausübung der Praxis im Regierungsbezirk ihren Wohnsitz nehmen oder tierärztliche Vertretung ausüben, haben sich auf Grund

Kreis:

der §§ 3 und 7 der Polizeiverordnung vom 4. Juli 1902 (A.-Bl. Nr. 29 S. 190) bei dem zuständigen Kreisierärzte zu melden und diesem jeden Wechsel des Wohnortes anzuzeigen.

Die Herren Kreisierärzte ersuche ich, mir nach dem unten angegebenen Muster alsbald jede Veränderung des tierärztlichen Personals mitzuteilen.

Auf Tierärzte des aktiven Militärstandes finden die gedachten Bestimmungen keine Anwendung; sie sind nur verpflichtet, falls sie Privatpraxis ausüben wollen, dies dem zuständigen Kreisierärzte anzuzeigen.

Die Verfügung vom 10. April v. Js. (A.-Bl. Nr. 16 S. 93), sowie die an die Herren Landräte und Oberbürgermeister am 15. September 1886 I A 5043 ergangene Verfügung werden aufgehoben.

Ich werde die mir von den Kreisierärzten zugehenden Anzeigen an die Herren Landräte und Oberbürgermeister abgeben.

Frankfurt a. D., den 11. August 1910.

I Bg. 3232. Der Regierungspräsident.

Vor- und Zuname	Wohnort	Geburts-			Religion	Abgelegte kreisierärztliche Prüfung		Datum etwaiger Auszeichnungen
		Tag	Jahr	Ort		Tag	Jahr	

**492. Fischereiaufscher.**

Den Förster Scheffler zu Buschberg, Kr. Arnswalde, habe ich zum Fischereiaufscher über die zu seinem Dienstbezirk gehörigen forstfischalischen Gewässer ernannt.

Frankfurt a. D., den 3. August 1910.

I A. 3480. Der Regierungspräsident.

**493. Veteranenbeihilfen.**

Die gemäß meiner Rundverfügung vom 4. September 1905 zum 10. September j. J. zu erstattenden Anzeigen der Zahl der bis Ende März des folgenden Jahres zur Gewährung einer Veteranenbeihilfe voraussichtlich noch in Vorschlag zu bringenden Veteranen können künftig unterbleiben.

An die Herren Landräte und Polizeiverwaltungen der Stadtkreise.

Frankfurt a. D., den 10. August 1910.

I M. 491. 10. Der Regierungspräsident.

**494. Ermittlung eines Kraftfahrzeuges.**

Am 2. Juli d. Js. hat ein Kraftwagen mit dem länglichrunden Kennzeichen 4951 die Stadt Hof durchfahren, ohne daß die Inassen der ihnen zugeordneten Aufforderung, den Pfasterzoll zu entrichten, nachgekommen sind. Da ein Kennzeichen mit dieser Nr. bisher nicht ausgegeben worden ist, liegt der Verdacht einer Fälschung vor.

Die Polizeibehörden ersuche ich, den Kraftwagen mit den Inassen im Betretungsfalle anzuhalten und

die Strafverfolgung wegen der Zuwiderhandlung herbeizuführen.

Frankfurt a. D., den 15. August 1910.

I A. K. 81. Der Regierungspräsident.

**495. Zeitschrift „Die Alkoholfrage“.**

Die Herren Landräte und Bürgermeister mache ich auf die vom „Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ Berlin W. 15, Uhländstraße 156, herausgegebene Zeitschrift „Die Alkoholfrage“ empfehlend aufmerksam. Sie erscheint vierteljährlich und kostet im Jahresabonnement 6 Mark.

Frankfurt a. D., den 13. August 1910.

I A. 3408. Der Regierungspräsident.

**496. Einziehung von Reichsklassenscheinen.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichsklassenscheinen, vom 5. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 730), folgende Bestimmung getroffen:

Die mit dem Datum vom 10. Januar 1882 ausgefertigten Reichsklassenscheine zu 50, zu 20 und zu 5 Mark sowie die mit dem Datum vom 5. Januar 1899 ausgefertigten Reichsklassenscheine zu 50 Mark werden vom 1. Januar 1911 ab nur noch bei der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere eingelöst.

Berlin, den 28. April 1910.

Der Reichskanzler.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, verbreiten oder wenigstens auf sie hinweisen zu lassen.

Frankfurt a. O., den 6. August 1910.

588. 10. Königl. Regierung.

#### 497. Verkaufszeit in Neu-Petershain.

Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achthrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Vorabende der Sonn- und Festtage in der Landgemeinde Neu-Petershain beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Amtsvorsteher in Neu-Petershain von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 6. August 1910.

(I. Bg. 2802.) Der Regierungspräsident.

#### 498. Hauskollekte.

Dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein in Potsdam ist die Genehmigung erteilt worden, in den Monaten Januar und Februar 1911 bei den evangelischen Haushaltungen der Provinz Brandenburg eine Hauskollekte abzuhalten.

Frankfurt a. O., den 10. August 1910.

I B. 2338. 10. Der Regierungspräsident.

#### 499. Errichtung des „Lutherheims“ in Berlin.

Die im Jahre 1883 begründete Deutsche Lutherstiftung, die sich zur Aufgabe gestellt hat, evangelischen Pfarrern und Lehrern, insbesondere denen auf dem Lande, die Erziehung der Kinder zu erleichtern durch Gewährung von Stipendien und durch den Nachweis von Pensionen und Unterrichtsanstalten für die berufliche Ausbildung der Kinder, auch durch Gründung eigener entsprechender Anstalten, hat nunmehr auf dem Grundstücke Müllenhofstraße Nr. 5 in Berlin das zur Aufnahme von Pfarrer- und Lehrertöchtern, die nach ihrer Konfirmation zur Ausbildung in irgend einem Berufe die Großstadt aussuchen, dienende „Lutherheim“ errichtet.

Das Nähere ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Prospekt des Vorstandes des Zentral-Vereins der Deutschen Lutherstiftung vom Juni 1910. Weitere Exemplare stehen im Bureau des Vereins zur Verfügung. Baldige Anmeldungen sind erwünscht.

#### Prospekt.

Das Lutherheim, von der unter dem Protektorat Sr. Majestät des Kaisers stehenden Deutschen Lutherstiftung gegründet, nimmt Töchter von Pfarrern und Lehrern, die nach ihrer Konfirmation zur Ausbildung in irgend einem Berufe die Großstadt aussuchen, auf.

Die Sorge um die Fortbildung der Töchter zur Erlangung eines selbständigen Berufs lastet in unserer Zeit schwer auf den Familien der Pfarrer

und Lehrer, namentlich, wenn sie durch ihren Beruf gezwungen sind, fern von den Bildungsstätten auf dem Lande zu leben. Darum hat die Deutsche Lutherstiftung, die, um eine Dankeschuld dem großen Reformator für die Begründung des evangelischen Pfarrhauses und der deutschen evangelischen Volksschule abzutragen, seit dem Lutherjahre 1883 sich die Erleichterung der Erziehung von Kindern evangelischer Pfarrer und Lehrer zur Aufgabe stellt, dieses — S. 59, Müllenhofstr. 5 belegene — Haus begründet und wird es am 1. Oktober d. Js. eröffnen.

In christlicher Hausordnung wird es den jungen Mädchen ein gesundes und behagliches Heim bieten, darin sie, vor den Versuchungen des großstädtischen Lebens bewahrt, einen Ersatz ihres Elternhauses finden und von dem aus sie die Bildungsstätten der Großstadt benutzen können.

Das neuverbaute, modern eingerichtete Haus kann 50 junge Mädchen aufnehmen und bietet gegen eine Pension von 600 bis 800 M., je nach der Wahl des Zimmers, neben Wohnung, Heizung volle Verpflegung.

Soweit zugänglich, stellt das Haus auch einige Zimmer mit voller Pension den in Berlin angestellten Lehrerinnen zur Verfügung.

Anmeldungen werden von dem Vorstand des Zentral-Vereins der Deutschen Lutherstiftung — Berlin W. 9, Köthenerstraße 38 — entgegengenommen.

Frankfurt a. O., den 3. August 1910.

II S. 3650. 10. Königl. Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

### Anderer Behörden.

#### 500. Durchstich der Havel-Oder-Wasserstraße für Schifffahrt.

Der Durchstich von km 21 der Havel-Oder-Wasserstraße nach der Draniensburger Havel ist fertig gestellt und für die Schifffahrt geöffnet. Die Draniensburger Havel wird von km 1,55 bis 2,99 zugeschlüsselt und für die Schifffahrt gesperrt. Der Teil von km 0 bis 1,55 bleibt für den Ortsverkehr offen. Die Zufahrt zu der oberhalb der Borgsdorfer Brücke gelegenen Strecke der Draniensburger Havel von km 2,99 an aufwärts muß von jetzt an durch den neu eröffneten Durchstich an der Binnower Brücke bei km 21,00 der Havel-Oder-Wasserstraße erfolgen.

Potsdam, den 1. August 1910.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

501. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 9. v. Mts. heute geschienenen öffentlichen Verlosung von 3 1/2 % Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F zu 3000 M. 4 Stück und zwar: Nr. 150  
196 467 726.

„ H zu 300 M. 4 Stück und zwar: Nr. 125  
143 362 455.

Litt. I zu 75 M. 4 Stück und zwar: Nr. 69 77  
168 224.

„ K zu 30 M. 1 Stück und zwar: Nr. 66.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsweinen Reihe III Nr. 7—16 nebst Erneuerungsschein bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I, vom 2. Januar 1911 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar 1911 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst verfahren mit dem Schlusse des Jahres 1921 zum Vorteil der Rentenbank. Die Einkieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Gelbbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung, sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrag eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 11. August 1910.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

**502.** Durch Beschluß des Bundesrats vom 29. Juni d. Js. ist die Weinzollordnung abgeändert worden. Die Abänderungen treten mit dem 1. September d. Js. in Wirksamkeit. Die Weinzollordnung in der geänderten Fassung wird in einem vom Reichsschatzamt demnächst herauszugebenden „Sechsten Nachtrag zu der Anleitung für die Zollabfertigung“ veröffentlicht werden, welcher bei den Zollstellen eingesehen werden kann.

Berlin, den 8. August 1910.

Die Oberzolldirektion.

**503.** In Zechow ist bei der Posthilfsstelle eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Frankfurt a. D.

**504. Personalmeldungen.**

a) Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Kreisbauinspektor Hamm in Arnswalde den Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse Allerhöchstdi zu verleihen geruht.

b) Der Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Pastorff in Züllichau ist mit der Verwaltung des Katasteramtes Rottbus vom 1. Oktober d. Js. ab an Stelle des verstorbenen Steuerinspektors Schollmeyer betraut worden.

c) Der Katasterkontrollleur Walter Anauß in Köslin ist mit der Verwaltung des Katasteramtes Züllichau vom 1. Oktober d. J. ab an Stelle des nach Cottbus versetzten Katasterkontrollleurs, Steuerinspektors Pastorff betraut worden.

d) Der Ingenieur William Hünge, mit dem Wohnsitz in Südenbe bei Berlin, ist zum technischen Aufsichts- und Rechnungsbeamten der Sektion III der Lagererwerbungsgeossenschaft ernannt worden. Der Bezirk der Sektion III umfaßt u. a. auch die Provinz Brandenburg.

e) Der Oberlehrer an der Landwirtschaftsschule in Salzwedel Nebentrost ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an dem Gymnasium in Guben angestellt worden.

f) Der Kandidat des höheren Lehramts Jurze ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Oberlehrer an dem Gymnasium in Guben angestellt worden.

g) Der Predigamtscandidat, bisherige kommissarische Seminarlehrer Hugo Schmidt in Züllichau, ist vom 1. Juli d. Js. ab als königlicher Seminarlehrer an dem königlichen Lehrerseminar ebendasselbst angestellt worden.

h) An Stelle des am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand tretenden Pfarrers Korreng in Burg ist dem Kreis Schulinspektor Meyer in Rottbus von diesem Tage ab die Verwaltung der Kreis Schulinspektion Rottbus III übertragen worden.

i) Der bisherige Marinepfarrer Otto Heinrich Emil Goldmann ist zum Pfarrer der Parochie Lindow, Diözese Sternberg II, bestellt worden.

k) Der bisherige Pfarrer Winger in Klettwitz, Diözese Spremberg, ist zum Pfarrer der Parochie Neuzauhe, Diözese Lützen, bestellt worden.

l) Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Griesel, Diözese Krossen I, durch Versetzung des Pfarrers Siebert in den Ruhestand am 1. Oktober 1910.

m) Erledigt ist die Pfarrstelle Privat-Patronats zu Sternberg, Diözese Sternberg II, durch Versetzung des Pfarrers Weichmann demnächst.

### Lehrerstellen.

**505.** Zum 1. Oktober 1910. Kr. Friedeberg: R., L. Mehrenthln. Kr. Guben: Neuzelle kath. L. Kr. Kalau: Woschlow L. Kr. Königsberg: Gellen R., L., Zehden L. Kr. Krossen a. D.: Runersdorf R., L., Neuendorf 2. L., Pommerzig 3. L. Kr. Landsberg: Dühringshof L., Ludwigsruh L., Tamsel L. Kr. Lebus: Heinersdorf 2. L., Rosengarten R., L. Kr. Döbbern: Hammer L. Kr. Sorau: Baudach 2. L., Helmsdorf L. Kr. Weststernberg: Aurith 2. L. Kr. Züllichau: Seelägen L.

Bewerbungen sind an die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

### Nichtamtliches.

**506. Nachtrag VI**

zum Tarif der Weststernberger Kreis-Kleinbahn.

1. Der letzte Absatz des Vorwortes wird ersetzt durch folgenden neuen Absatz:

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 8 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das

Regierungsamtsblatt und das Kreisblatt sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

2. Der erste Absatz des § 3 unter „B. Besondere Tarifvorschriften“ wird gestrichen.

3. Der Abschnitt „E. Nebengebührentarif“ auf S. 29 wird gestrichen.

4. Der § 23 Gütererteilung erfährt folgende Veränderungen:

#### Sonderklasse I.

Eisen und Stahlwaren, wie in der Güterklassifikation des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abt. B. unter Spezialtarif I genannt.

#### Sonderklasse II.

Die Worte: „Stahl und Eisen, Stahl- und Eisenwaren, soweit nicht der Sondertarif III maßgebend ist“, sind zu ersetzen durch die Worte:

„Eisen und Stahlwaren, wie in der Güterklassifikation des deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I. Abt. B. unter Spezialtarif II. genannt.“

#### Sonderklasse III.

a) Die Worte: „Eisen und Stahl, alt, abgängig, Bruch und Abfall gebrauchter abgängiger Stahl- und Eisensfabrikate“

sind zu ersetzen durch die Worte:

„Eisen und Stahlwaren, wie in der Güterklassifikation des deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I. Abt. B. unter Spezialtarif III. genannt.“

b) Die Ware „Schwefelkies“ erhält den Zusatz: „auch Abbrände.“

c) Die Ware „Kartoffeln“ erhält den Zusatz: „auch Kartoffelschnitze.“

d) Die Ware „Umzugsgut“ erhält hinter der Klammer den Zusatz „auch in Möbelwagen verpackt.“

Berlin, den 31. Juli 1910.

Der Landesbaurat der Provinz Brandenburg.

**507.** Auf Antrag des hiesigen Magistrats soll die Einziehung des kurzen öffentlichen Verbindungsweges zwischen Sielower Straße und Löbenschweg erfolgen. Das Wegestück ist als ein Teil der den Sielower Weg umfassenden Katasterparzelle Gemarkung Brunschwig Kartenblatt 1 Nr. 1240/79 im Kataster dargestellt und steht als Eigentum der Stadtgemeinde Cottbus im Grundbuch der Amtsblätter Blatt Nr. 203 eingetragen.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben unter Zurückziehung der den gleichen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 veröffentlicht mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Cottbus, den 12. August 1910.

Die Polizei-Verwaltung.

**508.** Das Wintersemester 1910/11 beginnt am 15. Oktober 1910.

Nähere Auskunft auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Die Direktion der

Königlichen Tierärztlichen Hochschule Hannover.

**509.** Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1910/11 beginnen am 17., die Vorlesungen am 24. Oktober 1910. Drucksachen, betr. die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne, versendet das Sekretariat auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor

der Königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf (in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

**510.** Die Vorlesungen für das Wintersemester 1910/11 beginnen am 25. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der

Direktor des landw. Instituts der Universität zu Halle a. S.

**511.** Das Wintersemester 1910/11 beginnt pünktlich am 17. Oktober d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 10. bis 31. Oktober. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat abgegeben.

Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

**512.** Für die gärtnerischen Kreise wird es von Interesse sein, zu erfahren, daß am Königlichen Pomologischen Institut zu Proskau neben dem bisher bestehenden 2-jährigen höheren Lehrgang am 1. April 1911 ein niederer Lehrgang von einjähriger Dauer zur besseren Ausbildung von Herrschaftsgärtnern oder überhaupt von mehr praktischen Gärtnern für ländliche Verhältnisse eingerichtet wird. Die Aufnahme in diesen niederen Lehrgang ist davon abhängig, daß die Bewerber das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen und eine mindestens 2-jährige praktische Ausbildung als Lehrling in einem gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betriebe nachweisen können. Die Bewerber müssen außerdem Zeugnisse über ausreichende Gesundheit und gute Führung beibringen.

An Schulgeld haben die Besucher dieses einjährigen Lehrganges für das Halbjahr 45 Mark (Ausländer 75 Mark) an die Anstalt zu zahlen. Die Aufnahme findet nur einmal jährlich am 1. April statt. Wohnung und Verköstigung nehmen die Schüler im Orte Proskau; die hierdurch entstehenden Kosten betragen monatlich 45–50 Mark.

Anmeldungen werden eventl. schon jetzt entgegen- genommen. Jede weitere Auskunft erteilt

Die Direktion des Kgl. Pomologischen Instituts zu Proskau.